MARKTGEMEINDE WEISSENBACH AN DER TRIESTING

erstellt: Gerlinde Mitterer, Durchwahl 14
g.mitterer@weissenbach-triesting.at

+43 2674 87258
gemeinde@weissenbach-triesting.at
www.weissenbach-triesting.at

Kirchenplatz 1
AT - 2564 Weissenbach

Beschluss des

Gemeinderates der Marktgemeinde Weissenbach

Sitzung 15. Dezember 2025

Verordnung

Förderung von Heizungen mit erneuerbaren Energien

Beim Umstieg und bei Neuanschaffung einer Zentralheizung mit erneuerbaren Energien (Wärmepumpe/Pelletsheizung/Stückgutheizung) wird ein einmaliger Zuschuss von 10% der Anschaffungskosten, aber maximal EUR 500,-- gewährt.

Der Betrag wird nach Vorlage der Rechnung(en) und der angeführten Nachweise ausbezahlt.

Förderung von Photovoltaikanlagen, Photovoltaik Speicher und Solaranlagen

Bei Installation einer Photovoltaik Anlage oder die Installation eines Strom Speichers oder einer Installation einer thermischen Solaranlage wird ein einmaliger Zuschuss von 10% aber maximal EUR 500,-- der Anschaffungskosten gewährt.

Bei gleichzeitiger Installation einer Photovoltaik Anlage mit Stromspeicher erhöht sich der maximale Zuschuss auf EUR 750,--.

Förderungsrichtlinien:

Die Ansuchen können durch Eigentümer, Miteigentümer, Wohnungseigentümer, Mieter und Pächter mit Zustimmung des Eigentümers im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Weissenbach eingebracht werden.

Es kann nur eine Förderung pro Jahr und Eigentümer eingereicht werden.

Gefördert werde nur Anlagen für den Privatgebrauch, einmalig pro Objekt, keine Beantragungsmöglichkeit im gewerblichen Bereich

Förderempfänger und Rechnungsempfänger müssen ident sein.

Pro Liegenschaft ist die Gesamtförderung mit EUR 1.000,-- begrenzt.

Die Beantragung der Gemeindeförderung muss spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage durchgeführt werden.

Folgende Nachweise sind vorzulegen:

Bauanzeige bei der Marktgemeinde Weissenbach (nur notwendig bei Photovoltaikanlagen mit mehr als 50 kWp Engpassleistung)

Sämtliche Rechnungen & Belege

Bestätigung über die fachgerechte Ausführung der Anlage (Abnahmeprotokoll durch einen Befugten)

Bestätigung über die Vereinbarung mit dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen über die Stromeinspeisung bei netzgekoppelten Anlagen (gilt für Photovoltaikanlagen)

Bekanntgabe IBAN und BIC-Code

Diese Verordnung ersetzt alle vorangegangenen Verordnungen lt. Beschluss Gemeinderat.

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft.

MARKTGEMEINDE WEISSENBACH AN DER TRIESTING
AMTSSIGNATUR

Bürgermeister Gerhard Leutgeb

Angeschlagen: **16.12.2025**

Abgenommen: **31.12.2025**